

Bekanntmachung

FESTSETZUNG UND ENTRICHTUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS JAHR 2023

Die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln weist für ihre Gemeinde Marktzeuln darauf hin, dass die Bescheide über die Grundsteuer A und B auch für das laufende Kalenderjahr **2023** gelten, soweit diese im Laufe des Jahres nicht durch einen neuen Einzelbescheid ersetzt werden.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer auch für **2023** mit dem Steuerbetrag wie im Vorjahr festgesetzt. Eine evtl. Änderung im Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorjahr wird jeweils durch Einzelbescheid an den Steuerpflichtigen erfolgen.

Die Steuerbeträge sind zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig:

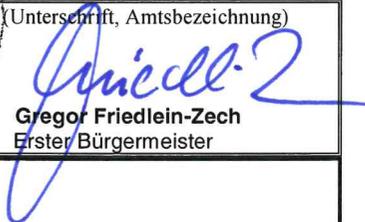
15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist, werden die Steuerbeträge automatisch zu den jeweiligen Terminen von den angegebenen Konten abgebucht.

(Ort, Datum)

Marktzeuln, den 26.01.2023

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)


Gregor Friedlein-Zech
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

1. Aushang an den Amts-/Gemeindetafeln

- ausgehängt am: 27.01.2023

abgenommen am: 16.11.2023

2. _____

Für die Richtigkeit: Tag: _____

Namenszeichen: _____

-2-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen bei

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln,
Hausanschrift: Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Verwaltungsgemeinschaft
Hochstadt-Marktzeuln
26.01.2023

